

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

22 (28.3.1901)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. März 1901.

### Inhalt.

#### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 39235. C. Militärtarif.

### Allgemeine Verfügungen.

Nr. 39235. C.

#### Den Militärtarif betreffend.

Mit Wirkung vom 1. April l. J. wird den unter Nr. 2a—f des Militärtarifs aufgeführten Personen auch bei Urlaubsreisen der Fahrpreis für Dienstreisen (1 Pfennig für das Kilometer) eingeräumt. Von dem genannten Zeitpunkte ab sind daher den beurlaubten Mannschaften nicht mehr Militärfahrkarten (Urlaub), sondern Militärfahrkarten (Dienst) zu verabsolgen und zwar nicht nur im inneren Verkehr, sondern auch in den direkten Verkehren. Auch bei Ausfertigung von Blankokarten sind die Formulare für Dienstreisen zu verwenden.

Die besonderen Erleichterungen, welche beurlaubten Soldaten, Kadetten etc. hinsichtlich der Benützung von Schnellzügen auf Militärfahrkarten (Urlaub) bis jetzt zugestanden waren, werden bei Ausführung der betreffenden Reisen auf Militärfahrkarten (Dienst) ebenfalls gewährt. Auch bleiben die Bestimmungen über Gewährung von Freigepäck für Urlaubsreisen unverändert.

Da der ermäßigte Satz schon von den zu Ostern in Urlaub gehenden Mannschaften in Anspruch genommen werden wird, so haben die Stationen sofort zu prüfen, ob zur geordneten Abfertigung die Bestände an fertig gedruckten Militärfahrkarten (Dienst) und Formulare zu Blankokarten (Dienst) ausreichen. Fällt lediglich eine Ergänzung der Vorräthe nöthig, so ist alsbald eine als dringend zu bezeichnende Sonderbestellung an das Material- und Drucksachenbureau zu richten. Erscheinen dagegen fertig gedruckte Militärfahrkarten (Dienst) nach weiteren Stationen oder über andere Linien nöthig, so ist eine entsprechende Bestellung mit kurzem Begleitschreiben an das Personentarifbureau der Generaldirektion einzusenden.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher auf Grund des deutschen Eisenbahn-Personentarifs oder sonstiger Vorschriften der Militärfahrpreis (Urlaub) erhoben wurde, wie z. B. nach der

allgemeinen Zusatzbestimmung IV B, IV C, V A, V B, V C und VI zu § 11 der Verkehrsordnung und der Zusatzbestimmung 2 L zu § 11 des Bad. Personentarifs, ist bis auf Weiteres der bisherige Fahrpreis (1,5 Pfg. für das Kilometer) zu erheben. Zu dem Zweck werden auch den Stationen die Militärfahrtarten (Urlaub) vorerst noch belassen.

An schweizerische Militär- u. Personen (§ 1 Ziff. VIII und IX der Personenabfertigungsvorschriften) sind vom 1. April l. J. an Militärfahrtarten (Dienst) zu verabsolgen.

Wegen Aenderung des Militärтарifs und der Dienstvorschriften dazu wird f. Zt. besondere Verfügung erlassen werden.

Für rechtzeitige Unterweisung des Personals — insbesondere auch des Fahrpersonals — ist Sorge zu tragen. Zum Einkleben in die Dienstvorschriften zur Militär-Transport-Ordnung u. werden Sonderabdrücke dieser Verfügung den Dienststellen zugehen.

Karlsruhe, den 28. März 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat am 28. März 1901 eine Verfügung erlassen, die die Erhebung des Fahrpreises für Militärfahrtarten (Urlaub) betrifft. Diese Verfügung ist in der Anlage beigefügt. Die Generaldirektion hat auch die Stationen über die Erhebung des Fahrpreises in Kenntnis gesetzt. Die Stationen sind ersucht, die Angelegenheit an die betreffenden Militärsachen zu verhandeln. Die Generaldirektion hat auch die Stationen über die Erhebung des Fahrpreises in Kenntnis gesetzt. Die Stationen sind ersucht, die Angelegenheit an die betreffenden Militärsachen zu verhandeln.